

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

An die
Staatsanwaltschaft Hamburg
z. Hdn. Herrn Staatsanwalt **Gies**
Kaiser-Wilhelm-Straße 50
20355 Hamburg

Hamburg, am 30.6.2010/gs

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche der HSH Nordbank AG

Ihr Aktenzeichen: 5550 Js 4/09

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt Gies,

gestatten Sie mir noch die Vertiefung zweier Punkte:

1. Die Motive für die RWA-Entlastungstransaktionen: ein nicht entschlüsseltes Geheimnis?

In dem Anfang November 2009 vorgelegten Bericht der Firma Freshfields werden die im Dezember 2007 durchgeführten sog. RWA-Entlastungstransaktionen mit einem Gesamtvolumen von effektiv 12,6 Mrd. Euro als ein nicht gelöstes Rätsel präsentiert:

„Die Motive für die RWA-Transaktionen, die zu einer Reduzierung der aufsichtsrechtlich relevanten Risikoaktiva um EUR 12,6 Mrd. führten, konnten trotz intensiver schriftlicher und mündlicher Nachfrage unsererseits nicht geklärt werden. einige Gesprächspartner verwiesen auf die Ratingagenturen und Investoren. Diese Aussage steht jedoch im Widerspruch zu den Wahrnehmungen des damaligen Abschlussprüfers BDO. Die Transaktionen waren jedenfalls nicht erforderlich, um die Mindestkapitalisierungsvorgaben des KWG sowie seiner Ausführungsbestimmungen einzuhalten. Am glaubwürdigsten und plausibelsten erscheint uns die Vermutung, die Transaktionen hätten alle dazu gedient, den Solvabilitätskoeffizienten der Bank – d.h. das Verhältnis zwischen Risikoaktiva und Eigenmitteln – am Bilanztag ‚aufzuhübschen‘ und damit die Beurteilung der Bank seitens der Kapitalmarktöffentlichkeit, wenn auch nicht seitens der Ratingagenturen, kurzfristig zu verbessern.“¹

Immerhin scheint sich auch den Autoren des Freshfieldsberichts fühlbar gemacht zu haben, dass für die Verantwortlichen der HSH Nordbank ein gewaltiger Druck, wenn nicht sogar ein **Zwang**, bestanden haben muss, diese Transaktionen durchzuführen. Denn im Zusammenhang mit Ausführungen zur Effizienz des Risikocontrollings wird folgendes notiert:

*„Hier erstaunt es, dass der Bank erst im Herbst 2007 die **Notwendigkeit** deutlich geworden ist, RWA-Entlastungen in der Größenordnung von EUR 10 Mrd. vor Jahresende herbeiführen zu **müssen**.“²*

¹ Freshfieldsbericht, S. 20/21; die Thematik wird auf S. 354 des Freshfieldsberichts noch einmal aufgegriffen.

² Freshfieldsbericht, S. 355 – meine Hervorhebung.

Um an eine Einschätzung in einem Artikel von Johannes Röhrig (STERN Nr. 25 vom 17.6.2010; offenbar wurden dessen Erkenntnisse inzwischen auch von Mitgliedern des HSH-Untersuchungsausschusses der Hamburgischen Bürgerschaft aufgegriffen) anzuschließen, weise ich noch einmal hin auf den bereits in meinem Schriftsatz vom 11.11.2009 erwähnten „Risikobericht der HSH Nordbank – Q4 2007“, welcher laut Deckblatt dem Risikoausschuss des Aufsichtsrats auf dessen Sitzung am 7.4.2008 unter „*streng vertraulich*“ vorgelegt worden war.

In diesem Risikobericht werden auf S. 9 unter der Überschrift „Eigenkapitalunterlegung“ in drei Schaubildern die Verläufe der „Gesamtkennziffer (Grundsatz I)“, der „ACE-Quote (gemäß S&P-Definition)“ sowie der „Kernkapitalquote“ in den vier Quartalen des Jahres 2007 dargestellt. Das Schaubild „Gesamtkennziffer (Grundsatz I)“ zeigt hierbei für die vier Quartale in chronologischer Reihenfolge vier Werte (zum 31.3.2007: 10,1; zum 30.6.2007: 10,3; zum 30.9.2007: 9,7; zum 31.12.2007: 10,4), die über zwei darunter gezogenen geraden Linien „hüpfen“. Die eine Linie läuft bei der Ziffer 8 und markiert die – wie es in der Beschreibung heißt – „Aufsichtsrechtliche Untergrenze“ von 8,0 %; die andere Linie läuft etwas oberhalb der Ziffer 9, nämlich auf der Höhe von 9,3 %. Diese wird in der Beschreibung als „Interne Untergrenze“ bezeichnet und in einer Fußnote wie folgt erläutert:

„Die Untergrenze für die Gesamtkennziffer in Höhe von 9,3 % ist abgeleitet aus den Schwellenwerten des DSGV-Haftungsverbunds und wird wie eine interne Untergrenze angewendet.“

Damit ist der Haftungsverbund des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) angesprochen. Zu diesem Haftungsverbund gehören die Sicherungseinrichtungen der Sparkassenfinanzgruppe, unter ihnen auch die Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen. Sowohl die Satzung für den Haftungsverbund als auch für die Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen sind im Internet zugänglich, werden von mir informationshalber in Ablichtung als

A n l a g e n 1 u n d 2

beigefügt. Die Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen (zu der auch die HSH Nordbank Beiträge leistet) ist eine institutssichernde Einrichtung gemäß § 12 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz vom 16.7.1998³. Gemäß dem Absatz 1 dieser Vorschrift hat die institutssichernde Einrichtung die angeschlossenen Institute zu „schützen“, sie muss „insbesondere deren Liquidität und Solvenz gewährleisten“. Gemäß Absatz 2 Satz 1 dieser Vorschrift unterliegen die institutssichernden Einrichtungen bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe „der Aufsicht und Prüfung der Bundesanstalt“ (für Finanzdienstleistungsaufsicht).

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 der Satzung für die Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen unterhält die Sicherungsreserve ein System für das Risikomonitoring, das der Früherkennung von Risiken und der Abstufung der Informations- und Eingriffsrechte dient. Das Nähere regeln die „Grundsätze für das Risikomonitoring der Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe“, die Bestandteil der Satzung sind, aber nicht veröffentlicht sind. In den zusammenfassenden Inhaltsangaben des Sparkassenverbandes⁴ heißt es hierzu:

„Im Zentrum des Risikomonitoring steht ein ausgewogenes Kennzahlensystem, welches die Einstufung eines Mitgliedsinstitutes in eine von drei Risikoklassen ermöglicht. In die abschließende MonitoringEinstufung fließen auch qualitative Komponenten ein.

Für die Durchführung des Risikomonitoring ist der Monitoringausschuss der jeweiligen Sicherungseinrichtung zuständig. Die Monitoringausschüsse überwachen anhand gruppeneinheitlicher Grundsätze für das Risikomonitoring die Risikolage ihrer Mitgliedsinstitute, legen die MonitoringEinstufungen fest und kontrollieren die Ausstattung der Fonds.

Die einzelnen Sicherungseinrichtungen berichten regelmäßig über ihre Risikosituation an einen zentralen Transparenzausschuss. Der Transparenzausschuss wacht über die Gesamtrisikosituation des Haftungsverbundes und sorgt für Transparenz zwischen den zusammengeschlossenen Sicherungseinrichtungen. Zu seinen Aufgaben gehört natürlich auch die Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der Grundsätze für das Risikomonitoring.“

³ BGBl. I, S. 1842.

⁴ http://www.sparkasse.de/s_finanzgruppe/haftungsverbund/risikomonitoring.html

Der in dem „Risikobericht der HSH Nordbank – Q4 2007“ als „Interne Untergrenze“ genannte Schwellenwert in Höhe von 9,3 % ist offenkundig in den (nicht veröffentlichten) „Grundsätzen für das Risikomonitoring der Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe“ genannt. Hätte die HSH Nordbank diesen Schwellenwert erreicht bzw. unterschritten, hätte sie wahrscheinlich die Einordnung in eine andere Monitoringstufe innerhalb des Haftungsverbundes hinnehmen müssen, verbunden mit einer erhöhten Berichtspflicht gegenüber dem Monitoringausschuss der Sicherungsreserve und entsprechenden Berichten an den Haftungsverbund insgesamt (an dessen Transparenzausschuss), des weiteren verbunden mit einer Berichtspflicht der Sicherungsreserve gegenüber dem Bundesamt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Eine MonitoringEinstufung des HSH Nordbank als ein potentiell gefährdetes Institut hätte außerdem für die HSH Nordbank wahrscheinlich vehemente Beitragserhöhungen gegenüber der Sicherungsreserve zur Folge gehabt.

Wie dem Schaubild aus dem „Risikobericht der HSH Nordbank – Q4 2007“ zu entnehmen ist, war der Eigenkapitalanteil der HSH Nordbank Mitte des Jahres innerhalb von drei Monaten um 0,6 % gesunken und belief sich zum 30.9.2007 auf nur noch 9,7 %, näherte sich also markant dem Schwellenwert des Haftungsverbundes.

Es ist naheliegend, dass – neben anderen Triebfedern – gerade die Gefahr, im Haftungsverbund des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes herabgestuft zu werden, maßgeblich die ohne jeden sonstigen wirtschaftlichen Sinn mit großem Aufwand an Personal und Kosten (und Beratungsleistungen in Höhe von wenigsten 50 Mio. Euro) betriebenen „Ausplatzierungen“ von Krediten mit einem Volumen von 12,6 Mrd. Euro motiviert hat.

2. Weitere Merkwürdigkeiten hinsichtlich der Rolle der Firma Freshfields

Bereits mit meinen Schreiben vom 28.5.2010 und 31.5.2010 hatte ich auf die erheblichen Bedenken hingewiesen, die der Wahrnehmung des vom Aufsichtsrat der HSH Nordbank Anfang April 2009 der Anwaltsfirma Freshfields erteilten Mandats objektiv entgegengestanden haben. In der Selbstbeschreibung des Auftrages heißt es hierzu im Freshfieldsbericht⁵:

„Am 9. April 2009 erteilte der damalige Aufsichtsratsvorsitzende der HSH Nordbank AG (nachfolgend auch HSH, HSH Nordbank oder Bank), Herr Dr. Wolfgang Peiner, der Sozietät Freshfields Bruckhaus Deringer LLP namens des Aufsichtsrats der Bank den Auftrag zu prüfen, ob Mitglieder des Vorstands der Bank ihre Pflicht zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte verletzt haben und ob hieraus Ersatzansprüche abgeleitet werden können.“

Ich hatte in dem Schriftsatz vom 31.5.2010 dargestellt, in welcher vielfältiger Weise Freshfields in der Vergangenheit im Auftrag des Vorstandes der HSH Nordbank tätig geworden ist, was diese Sozietät berufsrechtlich inhabil machte, nunmehr auch das *Fehlverhalten* der Vorstandsmitglieder zu untersuchen. Der trotz diesem Interessenzwiespalt gefertigte, nach siebenmonatiger Vorarbeit im November 2009 präsentierte und teuer bezahlte Bericht mag in vielen Passagen erhellend sein; auch der Unterzeichner hat sich gelegentlich hierauf bezogen. Dennoch sind manche Wertungen nicht nachvollziehbar und machen deutlich, dass das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen eben nicht nur eine leere Förmerei ist, sondern der manchmal ganz konkreten Gefahr einer durch das gegenläufige Interesse beeinflussten Urteilsfindung und Meinungsbildung entgegenwirken soll.

Deshalb könnte man fast versucht sein, die Ratlosigkeit der für den Freshfieldsbericht verantwortlichen Autoren bei der Beantwortung der Frage, was denn nun die Motive für die RWA-Entlastungstransaktionen gewesen sein mögen, damit zu erklären, dass offenbar Freshfields *selbst* an der Außendarstellung dieser RWA-Entlastungstransaktionen gegenüber der Bankenaufsicht beteiligt war. Jedenfalls liegt mir inzwischen ein „Memorandum“ der Anwaltssozietät Freshfields Bruckhaus Deringer vom 5.3.2008 vor, welches die mit der britischen Barclays Bank durchgeführte RWA-Transaktion betraf und der nachträglichen

⁵ A.a.O. S. 1.

Prüfung diene, ob die Absicherung von Schiffskrediten mit Hilfe von Credit Default Swaps (CDS), welche mit vier Zweckgesellschaften abgeschlossen wurden, zu einer wirksamen Eigenkapitalentlastung gemäß dem Rundschreiben 10/1999 des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen führte. Es handelte sich vom Volumen her bei dem Geschäft mit der Barclays Bank um die größte der im Dezember 2007 ins Werk gesetzten Transaktionen zur Eigenkapitalentlastung. Das „Memorandum“ ist u.a. von einem in Frankfurt am Main ansässigen Partner der Anwaltsfirma Freshfields verfasst und diene offenkundig – anders ist sein Umfang nicht zu erklären – dem Vorstand der HSH Nordbank bzw. seiner Rechtsabteilung zur Rechtfertigung dieser RWA-Entlastungstransaktion gegenüber der Bankenaufsicht (Bundesbank und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht).

Der Verfasser dieses „Memorandums“ (der Rechtsanwalt und Freshfields-Partner Bernhard Kaiser) ist – wie der Homepage der Anwaltsfirma entnommen werden kann – Mitglied derselben Arbeitsgruppe der Firma Freshfields, welcher auch Rechtsanwalt Dr. Ernst Thomas Emde zugehört: *„He is a member of our finance practice group ...“*⁶ Er ist (ebenso wie Rechtsanwalt Dr. Emde) in der Freshfields-Dependance in Frankfurt am Main tätig.

Die Entlastungstransaktion mit diesen Schiffskrediten gestaltete sich – soweit es sich dem Memorandum von Freshfields sowie den beim Companies House in Dublin (einem online zugänglichen Handelsregister in Irland) auffindbaren Unterlagen entnehmen lässt – wie folgt:

Durch am 20.12.2007 geschlossene Verträge zwischen der HSH Nordbank AG, der Barclays Bank plc., der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche und vier Anfang Dezember 2007 in Dublin frisch gegründeten Zweckgesellschaften namens Shipping Securitisation ABS 1 Ltd., Shipping Securitisation ABS 2 Ltd., Shipping Securitisation ABS 3 Ltd. und Shipping Securitisation ABS 4 Ltd. wurde auf jede dieser Zweckgesellschaften das Ausfallrisiko jeweils eines Portfolios von Schiffsfinaanzierungsdarlehen in einem Volumen von je 1,325 Mrd. US-Dollar, insgesamt also in Höhe von 5,3 Mrd. US-Dollar, übertragen. Die Übertragung des Ausfallrisikos erfolgte durch sog. Credit Default Swaps (CDS), also eine „Kreditversicherung“, bei welcher die (eigentlich mittellosen) Zweckgesellschaften als Sicherungsgeber, die HSH Nordbank als Sicherungsnehmer auftraten. Die Zweckgesellschaften refinanzierten sich durch die Begebung von zwei Inhaberschuldverschreibungen (in Form von „Credit Linked Notes“); die eine, „Junior Note“ benannt, belief sich auf einen Betrag in Höhe von 132,5 Mio. US-Dollar, die andere, „Senior Note“ benannt, belief sich auf einen Betrag in Höhe von 1.192,5 Mio. US-Dollar. Die Inhaberschuldverschreibungen wurden alsdann gekauft durch zwei andere Zweckgesellschaften (hinter denen die Barclays Bank plc. stand). Die Erlöse aus dem Verkauf der „Junior Note“ wurden auf einem Konto bei der HSH Nordbank eingezahlt und an die HSH Nordbank als Sicherheit verpfändet. Die Erlöse aus dem Verkauf der „Senior Notes“ wurden dazu verwendet, sog. EMTN-Anleihen der Barclays Bank zu erwerben, die anschließend bei der Barclays Bank deponiert wurden. Auch die EMTN-Anleihen auf dem Konto/Depot bei der Barclays Bank wurden an die HSH Nordbank als Sicherheit für die Zahlung der Versicherungssumme (des von den Zweckgesellschaften an die HSH Nordbank herausgegebenen CDS) erstrangig verpfändet.

⁶ Vgl. für die beiden Frankfurter Freshfields-Partner Kaiser und Dr. Emde:

<http://www.freshfields.de/people/profile/11/20353>

<http://www.freshfields.de/people/profile/11/20310>

Um das Ganze herum war dann noch ein schwer durchschaubares Netz von „Liquidity Facilities“ gesponnen; diese sollten offenbar den Geldkreislauf ermöglichen. Zusätzlich wurde seitens der HSH der Barclays Bank noch ein Schuldscheindarlehen gewährt, womit dieser offenbar mittelbar die Geldbeträge zugeführt wurden, die für den Ankauf der von den Zweckgesellschaften begebenen Inhaberschuldverschreibungen benötigt wurden.

Immerhin war auch dem Rechtsanwalt Kaiser bei der Betrachtung dieses Kokons nicht immer ganz wohl. Hinsichtlich des Schuldscheindarlehns der HSH an die Barclays Bank schreibt in seinem Memorandum:

„Gegen einen ausreichenden Risikotransfer durch die jeweilige CDS Confirmation auf die jeweilige Swap Counterparty könnte es sprechen, dass die HSH über ein mit der Barclays Bank plc. vereinbartes Schuldscheindarlehen über 1.060.000.000 USD das Risiko aus dem Darlehensportfolio, für das die Swap-Counterparty eintreten muss, vermittelt über mehrere Zwischenstufen wieder zurückgenommen hat.“

Die „Swap-Counterparties“ sind die vier Zweckgesellschaften. Das Schuldscheindarlehen an Barclays diente, wie schon erwähnt, letztlich wohl der Finanzierung der durch die Zweckgesellschaften erworbenen Barclays-Anleihen, welche ihrerseits zur *Besicherung* der durch die Zweckgesellschaften der HSH (in Form eines CDS) gewährten *Versicherung* an die HSH verpfändet wurden. Um dieses Nullsummenspiel nicht so deutlich werden zu lassen, mussten in den verschiedenen Verträgen eben „mehrere Zwischenstufen“ eingebaut werden.

Die Verpflichtung der vier Zweckgesellschaften aus den Credit Default Swaps gegenüber der HSH Nordbank führte noch nicht unmittelbar zu einer Eigenkapitalentlastung. Die Zweckgesellschaften waren, was ihre Finanzstärke anbelangte, für sich genommen *nichts*, so dass dem von ihnen (im Rahmen des CDS) ausgehenden Sicherungsversprechen keinerlei zusätzliche, das jeweilige Kreditportfolio der HSH entlastende Bonität zukam. Die Entlastung wurde (formell) erst erreicht durch die ausgeklügelte Konstruktion, die CDS abzusichern durch die Verpfändung der bei der HSH und der Barclays Bank eingezahlten bzw. hinterlegten Geldbeträge und Anleihen (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d und § 13 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. e des Grundsatzes I), womit eine Herabstufung der Eigenkapitalanforderung auf 0 % bzw. 20 % der ansonsten aufsichtsrechtlich geforderten Eigenkapitalquote erreicht wurde.

Dass der hier beschriebene Geldkreislauf außer der formellen Eigenkapitalentlastung wirtschaftlich keinen Sinn machte und wahrscheinlich – wie auch die parallel veranstalteten Aktionen „St. Pancras“ und „Omega 55“ – Abermillionen an Beraterkosten, Boni und Zinsen verzehrt haben dürfte, liegt auf der Hand.

Wann dieses zwischen der HSH Nordbank und der Barclays Bank sowie ihren jeweiligen Anwälten ausgeheckte Projekt zurück abgewickelt wurde, lässt sich den mir vorliegenden Unterlagen nicht entnehmen. Alle vier Zweckgesellschaften wurden – den Unterlagen des Companies House’ in Dublin zufolge – im Frühjahr 2010 liquidiert. Das „Statement of Assets and Liabilities“ der Shipping Securitisation ABS Funds 1 Ltd. – über deren Konten noch zehn Monate zuvor Finanztransaktionen mit ein Volumen von 1,325 **Milliarden** US-Dollar vollzogen wurden – wies zum Stichtag des 31.12.2008 ein Bankguthaben in Höhe von 45.918,-- US-Dollar und Verbindlichkeiten in Höhe von 45.454,-- US-Dollar aus. Es ist deshalb anzunehmen, dass die Rückabwicklung dieser **größten** von allen Entlastungs-Transaktionen (mit einem Volumen von 5,3 Mrd. US-Dollar) – ähnlich wie bei „St. Pancras“ und „Omega 55“ – bereits in der ersten Hälfte des Jahres 2008 passierte. Immerhin konstatiert Freshfields in seinem Bericht vom November 2009 scheinbar naiv und unbekümmert:

„Im Hinblick auf die inhaltlich und zeitlich begrenzte Zwecksetzung war der Großteil der Transaktionen kurzfristiger Natur und wurden die RWA-Entlastungstransaktionen dementsprechend auch in der Tat zumeist bereits im Frühjahr 2008 wieder rückgängig gemacht.“⁷

Auf den springenden Punkt geht Freshfields hier allerdings nicht ein:

Bestand von vornherein die Absicht, die Entlastungstransaktionen bereits innerhalb kurzer Zeit – unterjährig – zurück abzuwickeln, so kam ihnen im Hinblick auf die Ziff. IV.1.3⁸ des Rundschreibens 10/1999 des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen von vornherein keine Entlastungswirkung zu! Eine solche von vornherein bestehende Absicht frühzeitiger Rückabwicklung ist bei den Projekten St. Pancras und Omega 55 schlüssig beweisbar⁹. Die Tatsache, dass fast alle anderen Entlastungs-Transaktionen ebenfalls innerhalb weniger Monate in den Status quo ante versetzt wurden, drängt es auf, dass hier eine einheitliche Absicht bestand.

Fast verräterisch ist hier die in dem von Rechtsanwalt Dr. Emde verantworteten Bericht gewählte Formulierung von der „**inhaltlich und zeitlich begrenzten Zwecksetzung**“ (s.o.) der RWA-Entlastungs-Transaktionen. Zieht er damit ein Resümée aus den mit dem Management der HSH geführten Gesprächen?

Ganz anders liest es sich noch in der Stellungnahme seines Kanzleinachbarn Rechtsanwalt Bernhard Kaiser vom 8.3.2008, in welchem – hinsichtlich der Transaktion mit der Barclays Bank – eine Laufzeit bis zum Oktober 2025 unterstellt wird:

„Die Laufzeit des CDS reicht – vorbehaltlich einer Kündigung durch eine der Parteien aus wichtigem Grund oder durch die HSH aufgrund ihrer Kündigungsoption – bis zum Scheduled Maturity Date. Dieses ist der Payment Date im Oktober 2025 und reicht damit über das Ende der Laufzeit der Reference Loans heraus. Damit ist eine Laufzeitkongruenz formal gegeben.“¹⁰

⁷ Freshfieldsbericht, S. 21.

⁸ In meinem Schriftsatz vom 21.3.2010, S. 20 (FN 34), war aufgrund eines Zahlendrehers versehentlich anstatt auf die richtige Ziff. IV.1.3 auf die Ziff. IV.3.1 verwiesen worden.

⁹ Zu „Omega 55“ vgl. das NPNM-Papier vom 14.12.2007, wo unumwunden von der „kurzen Laufzeit der Transaktion (bis April 2008)“ gesprochen wird (hierzu mein Schriftsatz vom 10.11.2009); zu „St. Pancras“ vgl. die Email der leitenden HRE-Mitarbeiterin Fiona Gregan vom 28.1.2008 mit Kündigungsaufforderung an den leitenden HSH-Mitarbeiter Christopher Tessler sowie die Beschlussvorlage an den Vorstand der HSH Nordbank vom 14.12.2007, in welcher das Credit Risk Management ausdrücklich „the short tenor of the transaction of max. one year“ (die kurze Laufzeit des Transaktion von maximal einem Jahr) erwähnt. Siehe hierzu meinen Schriftsatz vom 3.2.2010 sowie die dort beigefügten Anlagen 1 und 2 (die zitierte Passage aus der Vorstandsvorlage findet sich auf der zweiten Seite des „Second Risk Assessment“ des „Credit Risk Management“).

¹⁰ Die an diesem Zitat deutlich werdende *objektive* – hoffentlich dem Verfasser *subjektiv* nicht bewusste – Einbindung der Firma Freshfields in die – wegen Verschweigens der a priori verfolgten Kündigungsabsicht – *falsche* Außendarstellung der Entlastungstransaktionen durch die HSH-Verantwortlichen gegenüber der Bankenaufsicht wirft hinsichtlich der Behandlung dieses Themas in dem anderthalb Jahre später vorgelegten Bericht einige Fragen auf. Die gezielt falsche Unterrichtung der Bankenaufsicht ist natürlich ein Fehlverhalten ersten

(Zur Erläuterung: „*Scheduled Maturity Date*“ meint den vorgesehenen Fälligkeitstag; „*Payment Date*“ ist der Zahltag und das „*Reference Loan*“ ist im vorliegenden Falle das durch die jeweilige Zweckgesellschaft mit einem CDS gegenüber der HSH versicherte Portfolio an Schiffskrediten.)

Der hier zutage tretende nachdrückliche Verdacht einer von vornherein bestehenden Absicht, alle sog. Entlastungstransaktionen innerhalb kurzer Zeit wieder zurück abzuwickeln, legt **den Verdacht einer unrichtigen Darstellung im Sinne des § 331 Abs. 1 HGB** nahe. Denn der Vorsatz frühzeitiger Rückabwicklung führt aufsichtrechtlich zur **Unwirksamkeit** all dieser Transaktionen. Ohne die Entlastungs-Transaktionen wäre der Eigenkapitalanteil der HSH Nordbank Ende 2007 nicht – wie im Geschäftsbericht dargestellt¹¹ – auf einen Wert von 10,4 % **angestiegen**, sondern auf einen Wert von 9,4 % (oder weniger) **gesunken**¹². Dies wiederum hätte – wie oben dargestellt – die unmittelbare Gefahr einer Herabstufung der HSH Nordbank im Rahmen des Haftungsverbundes des Sparkassen- und Giroverbandes heraufbeschworen.

Mit freundlichen Grüßen!

(Gerhard Strate)
Rechtsanwalt

Ranges. Dies ist dem Freshfieldsbericht jedoch nur eine Fußnote wert, die mit dem bezeichnenden Satz beginnt: „*Wir sind vereinzelt auf Hinweise gestoßen, dass Elemente der Transaktion den Prüfern bzw. der BaFin nicht offengelegt wurden*“ (Freshfieldsbericht, S. 335 [FN 893]). Eine vertiefte Behandlung dieses Themas findet in dem Freshfieldsbericht nicht statt. Hat es an Dokumenten hierzu gefehlt? Wohl kaum. Eines davon lag sogar im eigenen Hause!

¹¹ Geschäftsbericht 2007 (Konzernlagebericht), S. 51.

¹² Vgl. hierzu meinen Schriftsatz vom 21.3.2010, S. 14.